



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Hinweis

A) Geschäftsordnung

- A.1 - Aufgaben des Ausschusses
- A.2 - Der erste Vorsitzende
- A.3 - Der zweite Vorsitzende
- A.4 - Der Schatzmeister
- A.5 - Der Schriftführer
- A.6 - Der Gerätewart
- A.7 - Der Trainingsleiter
- A.8 - Der Ausbildungsleiter
- A.9 - Der Jugendgruppenleiter
- A.10 - Der Jugendgruppensprecher
 - A.11 - Veranstaltungsleiter
 - A.12 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - A.13 - Die Beisitzer

B) Ausbildungsordnung

- B.1 - Allgemein
- B.2 - Aus- und Fortbildung
- B.3 - Jugendleiter / Trainer / Tauchlehrer

C) Geräteordnung

D) Füllordnung

E) Badeordnung

- E.1 - Ärztliche Untersuchung
- E.2 - Verhalten im Verein
- E.3 - Sportunfälle
- E.4 - Training

F) Gebühren/Beitragsordnung

- F.1 - Grundlagen
- F.2 - Beitragspflicht
- F.3 - Befreiungen
- F.4 - Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage
- F.5 - Beitragsentrichtung
- F.6 - Beitragsfälligkeit
- F.7 - Verzugsfolgen
- F.8 - Ausbildungsgebühren
- F.9 - Leihgebühren
- F.10 - Inkrafttreten

G) Jugendordnung

- G.1 - Name und Mitgliedschaft
- G.2 - Aufgaben und Ziele
- G.3 - Jugendvollversammlung
- G.4 - Jugendausschuss
- G.5 - Jugendkasse
- G.6 - Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
- G.7 - Sonstige Bestimmungen

H) Datenschutz

I) Inkrafttreten



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

Allgemeiner Hinweis

Die personenbezogenen Beschreibungen in dieser Vereinsordnung sind in der Regel in der männlichen Form ausgeführt. Dies dient lediglich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen/diversen Geschlecht darstellen.

A) Geschäftsordnung

A.1 - Aufgaben des Ausschusses

Sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses, die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss hat mündlich an ihn herangetragene Anregungen und Anträge von Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.

Der Ausschuss arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

Der Ausschuss wird vom ersten Vorsitzenden mindestens viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Ausschusssitzung einberufen.

Auf Antrag dreier Ausschussmitglieder kann eine außerordentliche Ausschusssitzung einberufen werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Die Ausschusssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

Der erste Vorsitzende informiert die Vereinsmitglieder über die Inhalte der Ausschusssitzung.

Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten eigenverantwortlich in ihren jeweiligen Ressorts. Über die laufenden Aktivitäten ist in den Ausschusssitzungen zu berichten.

Die Mitglieder des Ausschusses haben stets an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und die ihnen übertragenen Aufgaben in ihren Ressorts eigeninitiativ wahrzunehmen. Erfüllt ein Mitglied des Ausschusses seine Aufgaben nicht, unvollständig oder schleppend, ist es von der Möglichkeit der Wiederwahl in den Ausschuss ausgeschlossen.

Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung bei vorliegendem Antrag mit einfacher Mehrheit.

A.2 - Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende leitet geschäftsführend den Verein und die Ausschusssitzungen.

Ihm obliegt die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen.

A.3 - Der zweite Vorsitzende

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, mit allen Kompetenzen.

A.4 - Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und erledigt die anfallenden Zahlungsverpflichtungen. Die Jugendkasse wird ebenfalls von ihm geführt.

Durch eine ordnungsgemäße Buchführung führt er den Nachweis über Ausgaben und Einnahmen. Die Erstellung und Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

Der Schatzmeister hat sich und die Vereinsmitglieder über die bestehenden Versicherungen des WLT, WLSB und VDST sowie die laufenden Änderungen zu informieren und die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Der Schatzmeister überwacht bestehende Termine und beantragt zu diesen die Zuschüsse der jeweiligen Verbände. Weiterhin obliegt ihm die gesamte Mitgliederverwaltung.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

A.5 - Der Schriftführer

Der Schriftführer protokolliert die Inhalte der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er leitet jedem Mitglied des Ausschusses eine Ausfertigung des Protokolls innerhalb von 14 Tagen zu.

Eine Mehrfertigung hiervon wird in einem Vereinsordner abgelegt. In diesen Vereinsordner kann jedes Mitglied Einblick nehmen.

A.6 - Der Gerätewart

Der Gerätewart ist für die Wartung der technischen Gegenstände und des Kompressorraumes des Vereins zuständig. Beim Nachweis entsprechender Lehrgänge, die ihn zur Wartung von technischen Ausrüstungsgegenständen autorisieren, kann er die Inspektion und Wartung der technischen Vereinsgegenstände selbst ausführen.

A.7 - Der Trainingsleiter

Der Trainingsleiter leitet die Trainingsstunden des Vereins in Hallenbad. Er hat sich durch entsprechende Aus- und Fortbildung die notwendige Qualifikation zur Durchführung seines Amtes zu verschaffen. Er kann zur Durchführung des Trainings geeignete Vereinsmitglieder als Trainingshelfer hinzuziehen. Er hat dazu einen Trainingsplan zu erstellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

A.8 - Der Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter führt die praktische und theoretische Tauchaus- und Fortbildung im Verein gemäß den Richtlinien des VDST durch und muss mindestens eine gültige Trainerlizenz haben.

Er hat sich durch entsprechende Aus- und Fortbildung die notwendige Qualifikation zur Durchführung seines Amtes zu verschaffen.

Der Ausbildungsleiter kann zur Ausbildung auch Vereinsmitglieder als Helfer hinzuziehen, die hierfür geeignet sein müssen.

A.9 - Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter leitet die Jugendgruppe und vertritt diese voll geschäftsfähig. Der Jugendgruppenleiter muss volljährig sein.

A.10 - Der Jugendgruppensprecher

Der Jugendgruppensprecher ist der durch die Jugendgruppe selbst aus ihren Reihen gewählte Vertreter der Jugendgruppe. Er ist für alle Belange der Jugendgruppe zuständig.

A.11 - Veranstaltungsleiter:

Der Veranstaltungsleiter sollte über die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten verfügen. Er kann zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen Vereinsmitglieder hinzuziehen. Er hat alle geplanten Veranstaltungen selbst zu veröffentlichen oder dies über das Rundschreiben zu veranlassen.

A.12 - Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sollte über die hierfür notwendigen Fähigkeiten verfügen. Er hat über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereins entsprechende Berichte für die Presse zu erstellen und dieser zu Veröffentlichung zuzuleiten.

Er soll gute Verbindungen zu den Medien (ständigen Ansprechpartnern) aufbauen und erhalten und ist außerdem für die Pflege und Aktualität der vereinseigenen Homepage verantwortlich.

A.13 - Die Beisitzer

Die Beisitzer als Ausschussamt sind organisatorisch nicht in eine bestimmte Funktion eingebunden. Sie haben in erster Linie bei der Entscheidungsfindung von Ausschussbeschlüssen mitzuwirken, völlig unabhängig von funktionsbezogenen Ausschussämtern.

Ferner sollen die Beisitzer durch ihre Tätigkeit in allen Bereichen der Ausschussarbeit unterstützend tätig werden, in welchen es erforderlich ist.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

B) Ausbildungsordnung

B.1 - Allgemein:

Die Aus- und Fortbildung im *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* erfolgt nach den Richtlinien des VDST. Zur Ausbildung ist die Mitgliedschaft nicht erforderlich.

Der Beginn der Ausbildung und der Ausbildungsplan werden vom Ausbildungsleiter in Abstimmung mit dem Ausbildungsteam festgelegt.

Bei nicht Erreichen der angesetzten Mindestteilnehmerzahl kann eine Aus- oder Fortbildung abgesagt werden. In diesem Fall werden bereits entrichtete Ausbildungsgebühren erstattet. Etwaige Stornierungsgebühren sind hiervon ausgenommen. Die Mindestteilnehmerzahlen und für die Ausbildung abzurechnenden Kosten ergeben sich aus der Gebühren/Beitragsordnung.

B.2 - Aus- und Fortbildung

Die Kostenerstattung für anstehende Aus- und Fortbildungen muss vom Gesamtvorstand in Verbindung mit dem Ausbildungs- bzw. Jugendleiter mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

B.3 - Jugendleiter / Trainer / Tauchlehrer:

Die Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum JL/Trainer/TL erfolgt mit Beschluss des Ausschusses. Die Anmeldung erfolgt durch den Ausbildungsleiter.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschuss die Kostenerstattung der Ausbildungskosten des betreffenden Mitgliedes zum JL/Trainer/TL beschließen.

Folgende Kosten können erstattet werden:

Jugendleiter:	Lehrgangskosten inkl. Prüfungsgebühren
Trainer:	Kosten für Grund-, Fachkurs und Prüfungswoche
Tauchlehrer:	Lehrgangskosten für Theorie und Praxis inkl. Übernachtung

Berechnungsgrundlage ist jeweils das günstigste Fachkurs-Angebot der Verbände.

Die Kostenerstattung für jeden Ausbildungsabschnitt ist einmalig.

Ein Rechtsanspruch zur Kostenerstattung besteht nicht.

Die Kosten werden bei Fälligkeit mit der Anmeldung vom auszubildenden Mitglied vorfinanziert.

Das Mitglied erklärt sich bereit, nach Erwerb der entsprechenden Lizenzen im Bereich des Trainings, der Jugendgruppe bzw. der Ausbildung aktiv tätig zu sein. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Tätigkeit durch das ausgebildete Vereinsmitglied wird ab dem Jahr der Ausbildung auf einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils zum Jahresende 1/5 der entstandenen Kosten vom Verein an das Mitglied erstattet. Diese Regel kann durch den Ausschuss bei Bedarf angepasst werden. Bei Aufgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Erstattung durch den Verein eingestellt. Eine Entscheidung hierüber ist im Ausschuss zu treffen.

Tauchlehrer erhalten pro Ausbildungstag eine Aufwandsentschädigung bei Einhaltung der Richtlinien des VDST von 50 €. Damit sind etwaige anfallende Kosten (Tauchgenehmigung, Luft, Übernachtung, etc.) abgegolten. Hierbei gilt ein Schlüssel von 1 TL pro Schüler bei DTSA* und 1 TL pro 2 Schüler bei DTSA **/***. Bei Gruppen größer 5 Personen kann von diesem Schlüssel abgewichen werden. Weiter können ÜL-Stunden eingereicht werden und/oder ein Spendenbescheid ausgestellt werden.



C) Geräteordnung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf Füllung seines Drucklufttauchgerätes an der vereinseigenen Kompressoranlage, sofern das Drucklufttauchgerät die gültigen Zulassungen des Herstellers besitzt. Die gültige Prüfung muss durch den TÜV-Stempel auf der Flasche zu erkennen sein. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Die Flasche muss mit dem Namen des Eigentümers gut leserlich beschriftet sein. Für Drucklufttauchgeräte, die erkennbare oder **nicht erkennbare Schäden** (siehe nachfolgender Absatz) aufweisen, besteht kein Anspruch auf Füllung. Die Entscheidung welche Flasche gefüllt werden darf, trifft im Kompressorraum eigenverantwortlich die füllberechtigte Person. Im Zweifel ist die Flasche nicht zu füllen, und mit einem GESPERRT-Ring zu versehen. In diesem Fall ist sofort der 1. Vorsitzende oder der Gerätewart zu informieren, die dann weitere Schritte einleiten.

Nicht erkennbare Schäden können zum Beispiel durch Verunreinigung der Flasche im Inneren, oder durch mechanische Beschädigungen, wie Umfallen, oder Überhitzung entstanden sein. Jeder Flaschenbesitzer ist verpflichtet, bei solchen Verdachtsmomenten die Flasche von einer autorisierten Person prüfen zu lassen.

Nach der **Betriebssicherheitsverordnung** und den Angaben in der Füllordnung, ist aber die Person verantwortlich, welche die Flasche füllt. **Die Haftung beim Füllvorgang geht auf die füllende Person über.** Es können vereinseigene Geräte an Mitglieder ausgeliehen werden, sofern diese nicht in dem entsprechenden Zeitraum für vereinseigene Veranstaltungen benötigt werden. § 6 Absatz 4 der Satzung ist dabei zu berücksichtigen. Im Rahmen der clubeigenen Ausbildung können Gerätschaften auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Selbstverursachte, oder fremdverursachte Schäden müssen durch den Ausleiher gemeldet und kostenpflichtig ersetzt werden. Auftretende Verschleißschäden während des Verleihs werden durch den Verein getragen. Die Beurteilung der Schäden dürfen nur durch den ersten Vorsitzenden, oder vom Gerätewart vorgenommen werden.

Das Verleihen von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen darf nur durch Ausschussmitglieder, Tauchlehrer und lizenzierte Trainer des Vereins erfolgen.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Gerätschaften in dem ausliegenden Verleihnachweis dokumentiert werden. Der Verleihnachweis muss genau und gut leserlich ausgefüllt werden und die Ausrüstungsgegenstände vor und nach dem Ausleihen sorgfältig auf Funktion und Beschädigung geprüft werden. Besonders die Funktionen von Lungenautomaten, Jackets und sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteilen sind vor und nach dem Ausleihen ordentlich zu prüfen.

Die Verleihgebühr für clubeigene Ausrüstungsgegenstände ist auf dem jeweils gültigen Verleihnachweis angegeben. Verleihlisten und Verleihgebühren werden vom Gerätewart archiviert und über den Schatzmeister abgerechnet. Während der Ausbildung entfällt die Ausleihgebühr, sofern die benötigten Gerätschaften zum Zweck der Ausbildungsinhalte und Ziele benötigt werden.

Das Entleihen von Ausrüstungsgegenständen ohne vorherige Genehmigung, oder ohne Ausfüllen des Verleihnachweises ist ausdrücklich verboten und wird unverzüglich dem Vorstand gemeldet. Ebenso ist es verboten Ausrüstungsgegenstände zweckentfremdet zu verwenden.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

D) Füllordnung

Diese Ordnung gilt für das Betreiben der clubeigenen Füllanlage.

Diese Füllordnung ist abgeleitet aus:

- den Leitvorschriften, hierbei insbesondere das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt.
- den Durchführungsverordnungen, hierbei insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Diese Verordnung regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit. Der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des Betrieblichen Arbeitsschutzes.
- den Zuständigkeitsverordnungen, hierbei insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr.
- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen.
- Amtlich anerkannten technischen Regeln und Richtlinien, hierbei in Anlehnung an die bis zum 31.12.2012 gültigen Technischen Regeln Druckgase (TRG) und Technischen Regeln Druckbehälter (TRB) mit dem eindeutigen Hinweis, dass diese gemäß § 27 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung zum 1. Januar 2013 außer Kraft getreten sind.
- Richtlinien, Verzeichnisse, Leitlinien und anderen veröffentlichten Vorschriften.

In der weiteren Erklärung stehen Begriffe aus der Betriebssicherheitsverordnung, welche im aktuellen Anwendungsfall auf den Tauchclub Seepferdle angepasst wurden.

Betreiber, Arbeitgeber	Tauchclub Seepferdle
Arbeitsmittel	Kompressor und gesamte Füllanlage. Diese ist beim Tauchclub Seepferdle nicht erlaubnispflichtig, da die Anlage ortsbeweglich ist und die Druckgasbehälter nur für den Club, oder für Clubmitglieder gefüllt werden. Die Anlage wird nicht gewerbsmäßig betrieben.
Arbeitsstoffe	zu verdichtende Medien und, oder Gaszusätze
Arbeitsbereich	Kompressorraum und dessen Zugänge
Arbeitsumfeld	Um- und Mitwelt beim Arbeitsbereich
Beschäftigte	Unterwiesene Clubmitglieder mit geltender Füllberechtigung

Wichtige Begriffe aus der Betriebssicherheitsverordnung:

§ 3 BetrSichV - Gefährdungsbeurteilung

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Er hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, oder mit Arbeitsstoffen, oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
2. Kann nach den Bestimmungen der §§ 6 und 11 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber folgendes zu beurteilen:
 - 2.3 Die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären.
 - 2.4 Die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrischer Entladung.
 - 2.5 Das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.
3. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

§ 9 BetrSichV - Besondere Gefahren

1. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.
2. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind, oder sein könnten, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen, oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit, oder die anderer Personen, müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist. Dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn sie haben vorsätzlich, oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.
3. Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit zu bringen.

§ 15 BetrSichV - Wiederkehrende Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen dürfen unter bestimmten Bedingungen von einer befähigten Person durchgeführt werden.

Allgemeine, ohne Ausnahmen geltende Vorschriften zur Füllordnung des Tauchclub Seepferdle

1. Es dürfen keine Druckgasbehälter gefüllt werden, die noch Reste von Mischgasen enthalten.
2. Es dürfen keine Nitrox-Mischungen an der Kompressorenanlage gefüllt werden.
3. Es dürfen auch keine mit Sauerstoff vorgefüllte Flaschen aufgedrückt werden.
4. Es dürfen ausschließlich Druckgasbehälter gefüllt werden, wenn
 - 4.3 der Druckgasbehälter mit der Jahresangabe der nächsten Prüfung und dem Prüfzeichen versehen ist und das angegebene Datum der nächsten Prüfung noch nicht verstrichen ist.
 - 4.4 der Druckgasbehälter keine Mängel aufweist, durch die eine Gefährdung eintreten könnte.
 - 4.5 Es dürfen nur Druckgasbehälter gefüllt werden, die für Druckluft zulässig sind.
 - 4.6 Es dürfen nur clubeigene oder DTG's von Mitgliedern des Tauchclub Seepferdle gefüllt werden.
 - 4.7 Die Füllanlage darf nur von Mitgliedern des Tauchclub Seepferdle bedient werden, die
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - die erforderliche Sachkenntnis besitzen und
 - erwarten lassen, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen und
 - die jährlich zu wiederholende Füllgenehmigung vorweisen können und
 - die Angaben aus der Geräte- und Füllordnung verstanden haben und danach handeln.
5. Zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde werden Clubmitglieder vor Aufnahme der Fülltätigkeit bzw. jährlich wiederholend über die besonderen Gefahren beim Umgang mit Druckgasen, Sicherheitsvorschriften, Maßnahmen bei Störungen und Unfällen und der Bedienung der Füllanlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanleitung des Kompressors, der Geräteordnung, der Füllordnung, der Gefährdungsbeurteilung unterwiesen.
6. Arbeiten an der Füllanlage, egal welcher Art, dürfen nur vom Gerätewart, oder von ihm bestimmten Personen durchgeführt werden.
7. Es ist eine im Kompressorraum ausgelegte Füllliste zu führen.
8. Dritte Personen besonders Kinder, dürfen während des Betriebes nicht im Kompressorraum sein.
9. Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung durch die Firma OTRA, oder vom Tauchclub Seepferdle übernommen.
10. Leere DTG's sind mit einem weißen Kunststoffring zu kennzeichnen, gesperrte durch einen GESPERRT-Ring,



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

11. Die zugewiesenen Flächen im Kompressorraum müssen zwingend eingehalten werden.

E) Badeordnung

E.1 - Tauchtauglichkeit

Bei der Ausübung des Tauchsports sind die Vorgaben des VDST zu beachten.

E.2 - Verhalten im Verein

Alle Mitglieder haben sich kameradschaftlich untereinander zu verhalten.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Bei der Ausübung des Tauchsports haben sich alle Mitglieder diszipliniert zu verhalten und gegenseitig Beistand zu leisten, es sind die vom VDST festgelegten Regeln des Tauchsports und die über das Verhalten der Taucher in der Umwelt zu beachten.

Bei Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen im Hallenbad und bei Freiwasserexkursionen haben die Mitglieder die Anweisungen der Verantwortlichen zu befolgen.

E.3 - Sportunfälle

Bei Sportunfällen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind die Verantwortlichen verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand zum Einleiten weiterer notwendiger Schritte zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand meldet seinerseits beim Vorliegen eines meldepflichtigen Unfalles das Ereignis dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem Württembergischen Landesverband für Tauchsport im Rahmen der vorgegebenen Fristen.

E.4 - Training

Die Anweisungen des Trainingsleiters bzw. der Trainingshelfer sind im Training für die Mitglieder verbindlich.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

F) Gebühren/Beitragsordnung

F.1 - Grundlagen

- (1) Die Beiträge zur Mitgliedschaft im *Tauchclub Seepferdle e.V.* werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- (2) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den *Tauchclub Seepferdle e.V.*.

F.2 - Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.
- (2) Da die Berechnung der Beiträge im Jahr der Aufnahme anteilig monatsweise abgerechnet wird, erfolgt die Aufnahme (gemäß Satzung § 3) rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Beschluss gefasst wurde. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht.

F.3 - Befreiungen

Der Vorstand des *Tauchclub Seepferdle e.V.* kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

F.4 - Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Mitgliedsbeiträge:

Erwachsener	120,00 €
Familie (2 Erwachsene und 1 Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ)*	230,00 €
Partner	210,00 €
Jugendliche / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst (ab 18 Jahre nur gegen unaufgeforderten Nachweis an den Schatzmeister bis zum 31.12. des Vorjahres)	70,00 €
Aquafitness	85,00 €
Zweitmitgliedschaft	50,00 €

*zzgl. 20,00 € für jedes weitere Kind (bis zur Vollendung des 18. LJ)

- (2) Berechnungsgrundlage

Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr anteilig vom Zeitpunkt der Aufnahme erhoben (z.B. Aufnahme zum 01.04. = $\frac{9}{12}$ von 120,00 € = 90,00 € zu entrichtender Beitrag für das Aufnahmejahr in diesem Beispiel).

- (3) Aufnahmegebühren

Erwachsene / Jugendliche / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst / Aquafitness	50,00 €
Zweitmitgliedschaft	0,00 €

- (4) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden vom Ausschuss geregelt.

F.5 - Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seitens des *Tauchclub Seepferdle e.V.*. Jedes Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte haben dem *Tauchclub Seepferdle e.V.* eine Einzugsermächtigung mit den notwendigen Kontodaten bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes zu erteilen.
Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

- (2) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem Konto besteht.
- (3) Für jeden nicht vom *Tauchclub Seepferdle e.V.* zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch werden die dabei entstehenden Kosten belastet.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

F.6 - Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist zum 15. Januar des Beitragsjahres fällig.

F.7 - Verzugsfolgen

Ist das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand kann vom Ausschuss aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden.

F.8 – Ausbildungsgebühren

DTSA * (für Nichtmitglieder)	260 €**
DTSA **/** (für Nichtmitglieder)	260 €**
DTSA * (für Mitglieder)	
Erwachsene	200 €**
Jugendliche / Schüler / Studenten / Auszubildende / Bundesfreiwilligendienst - Mitglieder	155 €**
DTSA**/** (für Mitglieder)	200 €**
SK/Ak-Kurse	
AK Orientierung, Gruppenführung (min. TN: 4)	80 €*
AK Nachttauchen (2 TG) (i. V. m. AK Orientierung o. Gruppenführer)	40 €*
DTSA Nitrox*	20 €*
AK HLW (min. TN: 3)	20 €*
AK TSR (min. TN: 5)	100 €*
DTSA Jugend für Mitglieder	155 €*
DTSA Jugend für Nichtmitglieder	205 €*

*eventuell notwendige Materialien und Brevetierungsgebühren werden gesondert berechnet

**darin enthalten: Ausbildung, Logbuch, Tauchepass, Abnahmekarte und Tauchgerät für die Dauer der Ausbildung, Bekleidung nur nach Verfügbarkeit ohne festen Anspruch), Tauchgenehmigung und Luft für min. fünf Tauchgänge

Exklusive Leistungen: Lernunterlagen u. Brevetierungskosten

Die auf das DTSA Jugend entrichtete Gebühr wird auf das DTSA * (Bronze) angerechnet.
Diese Anrechnung erfolgt nur bei Mitgliedern.

F.9 - Leihgebühren

Die Leihgebühren für Lungenautomaten, Jackets und DTG's ergeben sich aus der Geräteordnung.

F.10 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft (Ankündigung in der Mitgliederversammlung vom 01.02.2013).
Anpassung gemäß Ausschussbeschluss vom 13.12.2012, 20.09.2013, 13.09.2014, 23.02.2015, 15.11.2017, 25.06.2024 und 26.11.2025



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

G) Jugendordnung

G.1 - Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen MitarbeiterInnen bilden die Jugendgruppe im *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*.

G.2 - Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppe ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

G.3 - Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dieser besteht aus:

der oder dem JugendgruppensprecherIn
der oder dem stellvertretenden JugendgruppensprecherIn
der oder dem JugendgruppenleiterIn
der oder dem JugendschriftführerIn
weiteren MitarbeiterInnen

Der oder die JugendgruppenleiterIn wird von der Mitgliederversammlung für den in der Vereinssatzung festgelegten Turnus gewählt. Alle anderen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

JugendgruppensprecherIn und deren StellvertreterIn dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

G.4 - Jugendausschuss

Der oder die JugendgruppensprecherIn ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

G.5 - Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

G.6 - Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

G.7 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnung.



Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*

H) Datenschutz

Die gesamte Mitgliedsverwaltung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* wird vom Schatzmeister geführt und vertraulich behandelt. Zugang erhalten lediglich der Vorstand und der Jugendleiter. Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und -gesetze finden Anwendung.

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST), im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und im Württembergischen Landesverband für Tauchsport (WLT).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Mitgliedschaft personenbezogene Daten an diese Verbände weitergeleitet werden.

Der VDST hat aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder (Vereine)

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, das einmal jährlich folgende Daten der Versicherten, an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Lebensalter.

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

Den Ausschuss-Mitgliedern bzw. Ausbildern innerhalb des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* werden zur Durchführung Ihrer Aufgaben nur bei Bedarf und lediglich für den notwendigen und vorgesehenen Zweck, ausgewählte personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin befindet sich auf der Homepage des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* im internen Bereich, also passwortgeschützt nur für Mitglieder zugänglich, eine Adressenliste, die Name, Vorname, Adresse, alle Telefonnummern, Telefaxnummer und die eMail-Adressen enthält. Die Zugangsdaten werden auf Anfrage mitgeteilt. Diese Liste soll den Mitgliedern ermöglichen, untereinander Kontakt aufnehmen zu können.

Auf besonderen Wunsch werden die Daten nicht in dieser Liste geführt. Eine spätere Änderung einer abgegebenen Erklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

Auf der Homepage des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* werden auch Bilder und Berichte von Vereinsveranstaltungen veröffentlicht. Sollte ein Mitglied wünschen, dort nicht namentlich oder auf Bildern in Erscheinung zu treten, so ist dies dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen.

I) Inkrafttreten

Die Vereinsordnung tritt mit der Gültigkeit der Satzung in Kraft, alle Ergänzungen erhalten ihre Gültigkeit nach Notwendigkeit durch Ausschussbeschluss, bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung.

(In der Beschlussfassung vom 26.11.2025)